



A-Post
Stadtrat Wil
Marktgasse 58
9500 Wil 2

6. Dezember 2018

Geschäft Nr. 18-7132

Gemeinde Wil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Änderung Überbauungsplan Rislen**

1 Ausgangslage / Vorhaben

Das Planungsgebiet liegt nordöstlich von Rossrüti direkt an der Konstanzerstrasse und umfasst die beiden Parzellen Nrn. 1396B und 2257B, die der Intensivlandwirtschaftszone zugewiesen sind und worin sich eine Käserei und ein Schweinemastbetrieb befinden. In der Mitte des Areals, am Käsereigebäude Assek. Nr. 489, ist eine Erweiterung / ein Anbau geplant.

Der Überbauungsplan Rislen, vom Baudepartement genehmigt am 14. Dezember 2012, regelt die differenzierte Nutzungsverteilung, die vertikale und horizontale Ausdehnung der Bauten und Anlagen, Grundsätze der Gestaltung und Besonderheiten der Erschliessung innerhalb der Intensivlandwirtschaftszone.

Für den Erweiterungsbau liegt ein Bauprojekt vor. Das Käsereigebäude ist aktuell eng vom Baubereich gefasst und lässt nur wenig Erweiterungsmöglichkeiten zu. Geplant ist gegen Westen ein Anbau mit einer Grösse von 12.00 m x 14.15 m. Im Gegenzug soll eine 110 m² grosse Fläche aus dem Südwestlichen Baubereich ausgenommen und der Umgebungsfläche zugewiesen werden. Insgesamt wird die Fläche des Baubereichs um 60 m² vergrössert. Durch den Anbau kann die Produktion erneuert werden und erhält die erforderliche Grösse, um den qualitativen Ansprüchen gerecht zu werden. Zudem kann die Spedition innerhalb des Gebäudes angeordnet werden. Heute werden die Käselaibe ausserhalb des Gebäudes zwischengelagert, bis diese in die nebenanliegenden Käsekel-ler transportiert werden. Der Anbau ermöglicht somit auch eine Optimierung der Arbeitsabläufe.



2 Erwägungen

Die Erweiterung der Käserei ist betriebsnotwendig und betrifft nur einen kleinen Bereich des Überbauungsplans. Die angrenzenden Grundeigentümer sowie die Öffentlichkeit werden durch die Änderungen nicht beeinträchtigt. An den Besonderen Vorschriften sind keine Anpassungen notwendig.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 550.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation a. i.:

Markus Zimmermann

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)